

**Bundesgesetz
über den Wald**
(Waldgesetz, WaG)

Änderung vom ...

Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in den Bericht der Kommission für Umwelt, Raumplanung und
Energie des Ständerates vom 3. Februar 2011¹
und in die Stellungnahme des Bundesrates vom ...²
beschliesst:

I

Das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991³ über den Wald wird wie folgt geändert:

Art. 7 Rodungsersatz

¹ Für jede Rodung ist in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz zu leisten.

² Auf den Realersatz kann zur Schonung landwirtschaftlicher Vorrangflächen sowie ökologisch oder landschaftlich wertvoller Gebiete verzichtet werden, soweit als Rodungsersatz gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes getroffen werden.

³ Auf den Rodungsersatz kann verzichtet werden bei Rodungen:

- a. von in den letzten 30 Jahren eingewachsenen Flächen für die Rückgewinnung von landwirtschaftlichem Kulturland;
- b. zur Gewährleistung des Hochwasserschutzes und zur Revitalisierung von Gewässern;
- c. für Biotope nach Artikel 18a und 18b Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1966⁴ über den Natur- und Heimatschutz.

⁴ Wird nach Absatz 3 Buchstabe a rückgewonnenes landwirtschaftliches Kulturland innerhalb von 30 Jahren einer anderen Nutzung zugeführt, so ist der Rodungsersatz nachträglich zu leisten.

1 BBl ...
2 BBl ...
3 SR 921.0
4 SR 451

Minderheit (Janiak, Cramer, Diener Lenz, Fetz, Forster)

² ... Realersatz kann in Gebieten mit zunehmender Waldfläche zur Schonung ...

Art. 8

Aufgehoben

Art. 10 Abs. 2

² Beim Erlass und bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979⁵ ist eine Waldfeststellung anzuordnen in Gebieten:

- a. in denen Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen;
- b. ausserhalb der Bauzonen, in denen der Kanton eine Zunahme des Waldes verhindern will.

Minderheit (Cramer, Diener Lenz, Fetz, Forster, Janiak)

² *streichen* (= gemäss geltendem Recht)

Art. 13, Titel, Abs. 1 und 3 Abgrenzung von Wald und Nutzungszonen

¹ Waldgrenzen, die gemäss Artikel 10 Absatz 2 festgestellt worden sind, werden in den Nutzungsplänen eingetragen.

³ Waldgrenzen können im Waldfeststellungsverfahren nach Artikel 10 dieses Gesetzes überprüft werden, wenn die Nutzungspläne revidiert werden und sich die tatsächlichen Verhältnisse wesentlich geändert haben.

II

Referendum und Inkrafttreten

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

⁵ SR 700